

Magnesiumchlorid

ermöglicht Reitsport auch im Winter

Jeder Reiter weiss, wie wichtig der Reitboden für die Gesunderhaltung des Pferdes ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Freizeit- oder Turnierpferd handelt.

Wer bei eisigen Temperaturen nicht auf das Training verzichten möchte, sollte jetzt vorsorgen.

Hartgefrorene oder vereiste Reithallenböden oder -plätze sind eine erhöhte Dauerbelastung für Sehnen und Bänder von Pferdebeinen und können darüber hinaus durch Ausrutschen oder gar Sturz zu schwerwiegenden Verletzungen von Pferd und Reiter führen.

Magnesiumchlorid ist ein Naturprodukt und gilt als völlig unbedenklich für empfindliche Pferdebeine.



Magnesiumchlorid gegen Frost

Magnesiumchlorid vermag Eis besonders schnell aufzutauen; die entstehenden Lösungen gefrieren auch bei nachträglicher weiterer Abkühlung bis -30°C nicht total. Es bilden sich also nicht die gefürchteten Eislinsen, welche im Frühjahr auf den Reitbahnen zu «grundlosem Morast» führen. In Reithallen beträgt die Wirkungsdauer mehrere Monate - auf Aussenplätzen muss die Behandlung nach grösseren Niederschlägen wiederholt werden.

Magnesiumchlorid gegen Staub

Wegen seiner stark wasseranziehenden und wasserhaltenden Eigenschaften ist Magnesiumchlorid ein Staubbindemittel, das sich seit Jahrzehnten auf Flächen ohne feste Decke bewährt hat; vor allem auf Wegen, Sportanlagen, im Ausstellungsgelände, auf Parkplätzen und Reitbahnen. Ein schneller Anfangserfolg und lange Wirkungsdauer ist bei trockener Oberfläche dadurch zu erreichen, dass nach dem Ausbringen des Produkts die gleiche Menge Wasser gesprengt wird.

Magnesiumchlorid
100% natürlich

Empfehlungen für den Einsatz

Menge:	400 - 500 g/m ² je nach Oberfläche. Auf Aussenplätzen können je nach Struktur der Tretschicht grössere Mengen notwendig sein.*
Behandlung:	Gegen Frost: Für die Frostbekämpfung wird Magnesiumchlorid in der angegebenen Menge regelmässig auf die zu behandelnde Fläche ausgebracht. Für eine optimale Wirksamkeit sollte Magnesiumchlorid angewendet werden, bevor der Boden vollständig gefroren ist. Gegen Staub: Zur Staubbekämpfung wird Magnesiumchlorid am besten abends ausgestreut. Bis zum nächsten Morgen hat sich dann die staubbindende Lösung gebildet, die den Boden mit einem Feuchtigkeitsfilm überzieht und ihn trotz trockener Witterung staubfrei hält. Eine Behandlung kann mehrere Wochen wirken.
Nachbehandlung:	Gegen Frost: Wenn der Boden wieder hart geworden ist und nach grösseren Niederschlägen. Gegen Staub: Wenn der Boden wieder staubt.
Bemerkungen:	Magnesiumchlorid ist ein Naturprodukt, giftklassenfrei, nicht ätzend und chemisch neutral. Daher kann es ohne Bedenken auf den verschiedensten gedeckten oder offenen Reitbahnen verwendet werden. * Feiner Sand auf Aussenplätzen kann sehr grosse Wassermengen binden. Je nach Beschaffenheit, können bis zu 450 l Wasser pro m ³ Sand gespeichert werden. Um eine genügende Auftauwirkung zu erzielen, muss die Dosierung von Magnesiumchlorid erhöht werden. Beilligt als Auftaumittel.





Die Kompetenz in Kalium und Magnesium

Kali AG, Murtenstrasse 116, Postfach, CH-3202 Frauenkappelen

Bestellung

Magnesiumchlorid

Senden Sie uns diese Bestellung per Fax, E-Mail oder per Post oder rufen Sie uns an.

Fax: 031 926 60 01 - E-Mail: info@kali.ch - Tel.: 031 926 60 00

Adresse: Kali AG, Murtenstrasse 116, Postfach, 3202 Frauenkappelen

Wir danken Ihnen schon jetzt recht herzlich für die Bestellung. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.magnesiumchlorid.ch

Produkt	Menge (kg)	1 Palette = 1'250kg	Preis CHF/100kg	Total Fr.
Magnesiumchlorid (Sack 25kg)	<input type="text"/>		79.80	
Transport (bei Mengen unter 1'250kg = 1 Palette):	Fr. 90.00			
Subtotal				
MWST 8%				
Total (Zahlung 30 Tage rein netto)				
	<input type="checkbox"/> Frau			
	<input type="checkbox"/> Herr			
	Rechnungsadresse	Lieferadresse (wenn anders):		
Vorname, Name:	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Strasse + Nr.:	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
PLZ + Ort:	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Telefon:	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Fax:	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Lieferung:	<input type="checkbox"/> per LKW franko (Liefertermin ca. 1 Woche nach Bestellung)	<input type="checkbox"/> Wir holen die Ware selber ab: Marti Logistik AG Brühlgasse 9 3283 Kallnach <i>Frachtzuschlag entfällt</i>		
Datum:	<input type="text"/>	Unterschrift:	<input type="text"/>	

Preisänderungen bleiben vorbehalten

Kali AG Murtenstrasse 116, Postfach, CH-3202 Frauenkappelen
Fon +41 (0)31 926 60 00 · Fax +41 (0)31 926 60 01 · info@kali.ch · www.magnesiumchlorid.ch

Copyright © 2015 Kali AG. All Rights Reserved.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Angebot und Annahme

Der Verkäufer beansprucht für die Erledigung der Aufträge eine angemessene Lieferfrist. Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen.

2. Preise

Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung seine Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist der Verkäufer berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

3. Herkunft der Ware

Der Verkäufer kann keine Verpflichtungen übernehmen, die dahin gehen, Kali von bestimmten Lieferwerken, von einer bestimmten Herkunft oder Farbe zu liefern.

4. Lieferstellung, Transportschäden

- 4.1 Bei Verladung ab Werk, Lager oder Versandstelle ist das dort ermittelte Nettogewicht massgebend.
- 4.2 Lieferzeiten gelten grundsätzlich als freibleibend.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt nach Massgabe der im Einzelvertrag festzulegenden Handelsklauseln, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.
- 4.4 Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an den Verkäufer innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen. Bei Bahnlieferungen muss eine Tatbestandesaufnahme der Bestimmungsstation gemacht werden.
- 4.5 Beanstandungen wegen Gewicht, Zustand der Verpackung oder Zustand der Ware hat der Käufer innerhalb von 3 Tagen an den Verkäufer anzuzeigen

5. Zahlungsverzug

Das Ausbleiben der Kaufpreiszahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu verlangen.

6. Beratung

Der Verkäufer berät nach bestem Wissen aufgrund seiner Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren sind unverbindlich. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Käufer hat dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit der Ware, soweit sie durch zumutbare Untersuchungen festgestellt werden kann, innerhalb von 2 Wochen unter genauer Bezeichnung der Art und des Ausmasses der Vertragswidrigkeit schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages oder eine Herabsetzung des Kaufpreises erst dann verlangen, wenn die vom Verkäufer angebotene Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.

8. Haftung

Ein Schadenersatzanspruch steht dem Käufer nur zu, wenn die Vertragswidrigkeit vom Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

9. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht des Verkäufers liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer und Explosionsschäden, behördliche Anordnungen, entbinden den Verkäufer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten des Verkäufers vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Aufrechnung, Leistungsverweigerungsrecht

Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts ist nur bei Vorliegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zulässig.

11. Zugang von Erklärungen

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

12. Erfüllungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz des Verkäufers.

13. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

14. Gerichtsstand, massgebliches Recht

- 14.1 Gerichtsstand ist Bern-Laupen oder - nach Wahl des Verkäufers - der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
- 14.2 Auf das Vertragsverhältnis finden die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung. Soweit sich diesem keine Regelung entnehmen lässt, gilt das am Sitz des Verkäufers geltende Recht.

Bei Auslegungsunterschieden gilt der deutsch abgefasste Text als bindend.